Kundeninformation
Garantie und Gewährleistung

HAKA
Groß in Küchentechnik

Mit der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform traten in Deutschland neue Gewährleistungsbestimmungen in Kraft. Die Gewährleistungsfrist wurde von bisher 6 Monaten auf 24 Monate angehoben. Diese Frist darf lt. Gesetz im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf 1 Jahr reduziert werden. Die gesetzliche Gewährleistung ist geltendes Recht zum Schutze der Endanwender und Verbraucher.

Die Gewährleistungshaftung erstreckt sich ausschließlich auf offensichtliche und versteckte Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden. Mängel liegen vor, wenn der Kaufgegenstand von Anfang an nicht der üblichen Nutzung und Beschaffenheit oder nicht den Angaben in der Werbung und Produktbeschreibung oder nicht der getroffenen Vereinbarung entspricht.

Keine Gewährleistungsmängel sind insbesondere:
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung
- Mängel, auf die der Kunde bereits beim Kauf des Gegenstandes hingewiesen wurde
- Eigenverschulden des Kunden
- Verschleiß

Nur wenn ein Fehler im Sinne der Gewährleistung vorliegt, ist dieser kostenlos zu beheben. Andernfalls muss die Reparatur vom Kunden bezahlt werden, sofern der Schaden nicht durch eine Herstellergarantie abgedeckt ist.

Beweislast:
Bei Kaufverträgen zwischen Gewerbetreibenden und Unternehmen liegt die Beweislast dafür, dass ein Schaden auf einen Mangel von Anfang an zurückzuführen ist, von Anfang an beim Käufer.
Nur bei Einzelhandelsgeschäften mit dem privaten Endverbraucher, wird in den ersten 6 Monaten der Gewährleistungsfrist vermutet, dass der Fehler bereits bei Übergabe vorlag. In den verbleibenden 18 Monaten muss auch hier der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorlag.

Die Rechte des Kunden:
Liegt ein Fehler im Sinne der Gewährleistung vor, hat der Kunde folgende Rechte:
1. Reparatur oder Austausch
2. Minderung oder Rücktritt vom Kauf

Nur wenn die erste Stufe nicht möglich oder gescheitert ist, besteht ein Recht auf Ansprüche aus der zweiten Stufe. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine zweimalige Nachbesserung fehlschlägt.

Garantie:
Neben der gesetzlichen Gewährleistung bieten einige Hersteller eine freiwillige Herstellergarantie. Diese ist keinem Gesetz unterworfen und kann somit von jedem Hersteller nach seinem Willen gestaltet werden - das sowohl hinsichtlich der Garantiefristen als auch hinsichtlich des Umfangs der Garantieleistungen.

HAKA:
Gewährleistung: 1 Jahr lt. AGB
Garantie: 1 Jahr Materialgarantie, 6 Monate auf Elektro- und Gasteile

Gräveneck, im Januar 2003

HAKA-Metallwarenfabrik
Hans Kappes GmbH

Handelsregister Limburg
HRB-Nr. 3040
Geschäftsführerin
Christa Oesterling
USt.-Id.-Nr. DE 112611219

Bankverbindung
Kreissparkasse Weilburg
K. Nr. 186 034 625
BLZ 511 519 19

HAKA-Metallwarenfabrik
Hans Kappes GmbH
Industriestraße 3
35796 Weinbach

T. +49 (0)700 $H_4A_2K_5A_2G_4M_6B_2H_4$
T. +49 (0)6471 - 9432-0
F. +49 (0)6471 - 9432-22
Internet www.haka.info
e-mail mail@haka.info